

## Werbeanlagen

### Was sind Werbeanlagen?

Laut Definition in der Bayerischer Bauordnung (BayBO) sind Werbeanlagen alle „ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung“ z.B. Firmenschilder, Auslegerschilder, Leuchtschriften, Beklebungen, Fassadenbemalungen, Plakattafeln, beschriftete Markisen, Werbefahnen, Pylone, etc.

### Wie ist das mit dem Denkmalschutz?

Bei denkmalgeschützten Gebäuden oder im Bereich eines Denkmalensembles (z.B. Innenstadt) ist **immer** eine Genehmigung (denkmalrechtliche Erlaubnis) erforderlich. Hier wird empfohlen vorab Kontakt mit der Unteren Denkmalschutzbehörde aufzunehmen.

### Wann ist ein Bauantrag notwendig?

Grundsätzlich ist die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von Werbeanlagen baugenehmigungspflichtig, wenn die Ansichtsfläche eine Fläche von 1 m<sup>2</sup> überschreitet.

### Gibt es Ausnahmen?

Ja, zwei Ausnahmen gibt es:

- *Genehmigungsfreistellungsverfahren*  
Die geplante Werbeanlage befindet sich innerhalb eines qualifizierten oder vorhabenbezogenen Bebauungsplans, welcher Vorgaben zu Werbeanlagen beinhaltet. Wenn diese Festsetzungen eingehalten werden, ist ein Genehmigungsfreistellungsverfahren durchzuführen. Wenn die Bauvorlage nicht innerhalb eines Monats bearbeitet wird, kann das Vorhaben ausgeführt werden.

Die geltenden Bebauungspläne finden Sie hier:

<https://www.augsburg.de/buergerservice-rathaus/stadtplanung/planungsrechtsauskunft>

- *Verfahrensfreie Bauvorhaben*  
Für bestimmte Werbeanlagen ist kein Verfahren nach BayBO notwendig. Das sind z.B. Warenautomaten, Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche unter 1 m<sup>2</sup> je Gebäude, Werbung in Auslagen oder an Schaufenstern sowie Werbeanlagen, die nicht vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Näheres regelt Artikel 57 Abs. 1 Nr. 12, Abs. 2 Nr. 6 BayBO.

### Werbeanlage auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für Anlagen, die von privaten Grundstücken in den Luftraum (z.B. Markisen, Auslegerschilder...) über den öffentlichen Verkehrsflächen (Gehwege, Straßenbegleitgrün, Fahrbahnen) hineinragen oder darauf errichtet werden sollen, ist zusätzlich eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz nötig.

Bei Baugenehmigungspflicht kann diese Erlaubnis vom Bauordnungsamt im Rahmen der Baugenehmigung/denkmalrechtlichen Erlaubnis miterteilt werden.

Soweit keine Baugenehmigungspflicht besteht, erteilt das Mobilitäts- und Tiefbauamt die Sondernutzungserlaubnis. Die Kontaktdaten für die Antragstellung finden Sie hier:

<https://www.augsburg.de/buergerservice-rathaus/buergerservice/dienste-a-z/aemterweise/leistungen-mobilitaets-und-tiefbauamt/sondernutzungsgenehmigung>

### Welche Unterlagen sind nötig?

Die nachstehenden Unterlagen müssen in **zweifacher** Ausfertigung eingereicht werden.  
Notwendige Unterlagen sind:

- **Bauantragsformular**

Das Formular „Antrag auf Baugenehmigung“ kann auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (<https://www.stmb.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bauordnungsrecht/bauantragsformulare/index.php>) oder auf der Internetseite der Stadt Augsburg (<https://www.augsburg.de/buergerservice-rathaus/buergerservice/dienste-a-z/aemterweise/leistungen-bauordnungsamt/formulare-bauordnungsrecht>) heruntergeladen und ausgefüllt werden. Seit 01.01.2023 ist eine digitale Eingabe über das Bayern Portal <https://www.freistaat.bayern/> möglich.

Das Formular kann auch als Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis verwendet werden.

Das Formular muss datiert und unterschrieben sein.

- **Lageplan (Flurkartenausschnitt Maßstab 1:1000) oder Auszug aus der digitalen Stadtgrundkarte mit Unterschrift des Bauherrn und des Entwurfverfassers**

Der Aufstellungs- oder Anbringungsort der Werbeanlage ist als **roter Planeintrag** darzustellen.

Der Lageplan kann beim Geodatenamt beantragt werden:

<https://www.augsburg.de/buergerservice-rathaus/buergerservice/aemter-behoerden/staedtische-dienststellen/g/geodatenamt>

- **Zeichnung, Beschreibung oder andere geeignete Darstellung der geplanten Werbeanlage mit Unterschrift des Bauherrn und des Entwurfverfassers**

z.B. in Form einer Fotomontage oder Visualisierung mit den exakten Maßen und Farben.

- **Baubeschreibung der Werbeanlage mitsamt Zeichnung oder anderer geeigneter Darstellung mit Unterschrift des Bauherrn und des Entwurfverfassers**

Angaben zu Art, Größe (Länge und Höhe / Breite und Dicke), Material, Farben, evtl. Beleuchtung und Nachtwirkung der geplanten Werbung. Die exakten Maße und Farben können z.B. in Form einer Fotomontage oder einer Visualisierung dargestellt werden.

- **aktuelles Foto vom Bestand**

- Auszug aus dem maßgeblichen Bebauungsplan in Kopie (wenn das Grundstück im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegt)

Die geltenden Bebauungspläne sind online zu finden:

<https://www.augsburg.de/buergerservice-rathaus/stadtplanung/planungsrechtsauskunft>

### Es sind noch Fragen offen?

Hier finden Sie die passenden Ansprechpartner im Bauordnungsamt:

Augsburg Innenstadt sowie denkmalgeschützte Gebäude:

Hotline Tel. 0821/324-12899 (Durchwahl erst 4 "Denkmal" dann 1 "Werbung im Denkmalschutz"),  
E-Mail: [denkmal@augsburg.de](mailto:denkmal@augsburg.de)

Stadtgebiet Augsburg ohne Innenstadt sowie denkmalgeschützte Gebäude:

Hotline Tel. 0821/324-12899 (Durchwahl erst 1 " Baurechtliche Fragen" dann 4 "Werbung allgemein"), E-Mail: [bauordnungsamt@augsburg.de](mailto:bauordnungsamt@augsburg.de)